



**Eckpunkte
der vertraglichen Zusammenarbeit
bei ZDF-Auftragsproduktionen
zwischen
Zweites Deutsches Fernsehen
und
Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen
in der Fassung vom 04.07.2013**

Präambel

Das Zweite Deutsche Fernsehen – nachfolgend ZDF genannt - und die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. – nachfolgend Produzentenallianz genannt - setzen mit dieser Vereinbarung die Tradition der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit mit angepassten Regelungen zur Auftragsproduktion für die Zukunft fort.

Das ZDF und die Produzentenallianz bekräftigen dabei ihr gemeinsames Ziel, die langjährige Partnerschaft zwischen ZDF einerseits und den deutschen Produzenten andererseits zu stärken.

Mit dieser Vereinbarung werden die bisherigen fairen und ausgewogenen Vertragsbedingungen zur Auftragsproduktion an das digitale Zeitalter angepasst und fortgeschrieben. Sie stellen gleichzeitig ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte im Sinne der Protokollnotiz zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sicher. Die vom ZDF und der Produzentenallianz gemeinsam erarbeiteten Regelungen bilden die Grundlage für die vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem ZDF und den Mitgliedern der Produzentenallianz.

Die Eckpunkte gelten nur für vollfinanzierte Auftragsproduktionen des ZDF im fiktionalen Bereich einschließlich Doku-Drama¹, vollfinanzierte Entertainmentproduktionen (mit Ausnahme von Talkshows), soweit nachstehend nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei factual Entertainment ist im Einzelfall zu entscheiden, ob der dokumentarische Charakter der Produktion im Vordergrund steht. In diesem Fall wird die Produk-

¹Doku-Drama bedeutet die Fiktionalisierung eines historischen oder zeitgenössischen Stoffes mit einem fiktionalen Anteil an der Produktion von mehr als 50%. Ausgenommen sind dokumentarische Programme, die zur Illustration geschichtlicher oder zeitgenössischer Sachverhalte fiktionale Elemente enthalten (bspw. TerraX).



tion nicht nach dieser Vereinbarung, sondern entsprechend der Eckpunktevereinbarung zu Dokumentationen in der Fassung vom 01.10.2012 behandelt.

Die nachstehenden Eckpunkte gelten nicht, wenn der Auftragsproduktion ein vorbestehendes, vom Produzenten erworbenes internationales Entertainmentformat zu Grunde liegt. Da das ZDF für diese Fälle darauf hinweist, dass aus der Formatlizenz grundsätzlich keine Nutzungseinschränkungen für die konkrete vollfinanzierte Auftragsproduktion erwachsen dürfen, wird der Produzent sich bemühen, das ZDF möglichst frühzeitig in die Verhandlungen mit dem Formatrechtegeber einzubinden.

1. Rechte

1.1 Für das ZDF soll grundsätzlich am System der vollfinanzierten Auftragsproduktion festgehalten werden. Gleichzeitig ist die Mitfinanzierung der Produktionen durch die Produzenten möglich.

Insoweit erklärt das ZDF seine Bereitschaft, eine angemessene Aufteilung der Rechte bei Mitfinanzierung durch den Produzenten im Rahmen von Einzelfallverhandlungen zu akzeptieren. Die Aufteilung der Rechte erfolgt – nach Ermittlung der Herstellungskosten - in Ansehung der jeweiligen Finanzierungsanteile.

ZDF und Produzent ermitteln die Herstellungskosten der Auftragsproduktion auf Basis einer gemeinschaftlich vorgenommenen Kalkulation einschließlich Handlungskosten und Gewinnaufschlag (Gesamtkosten). Bei einer vollfinanzierten Auftragsproduktion trägt das ZDF diese Gesamtkosten in vollem Umfang. Werden Teilkosten vom Produzent übernommen, handelt es sich um eine teilfinanzierte Auftragsproduktion mit entsprechender Rechteaufteilung.

Eine Verwertung teilfinanzierter Auftragsproduktionen im Pay-TV durch den Produzenten beeinträchtigt die Exklusivität der dem ZDF übertragenen Rechte. Sie ist ebenso wie sonstige Vorabauswertungen vor Erstaussstrahlung grundsätzlich nur im Einzelfall nach Zustimmung durch das ZDF und Berücksichtigung in den Finanzierungsanteilen zulässig.

Soweit ZDF Enterprises nach Vertragsabschluss Angebote zur Mitfinanzierung gegen Rechteerwerb anbietet, gelten die Mittel von ZDF Enterprises als Mittel des ZDF im Hinblick auf die in Nr. 2 geregelten Erlösbeteiligungen, d.h. die Mittel der ZDF Enterprises können nur aus dem Anteil des ZDF zurückgeführt werden, es



sei denn der Produzent trifft im Einzelfall mit ZDF Enterprises eine hiervon abweichende Vereinbarung.

- 1.2 Das ZDF wird Vorschläge der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. für verbesserte Verwertungsmöglichkeiten ergebnisoffen prüfen. Dies schließt Kooperationsmöglichkeiten ein.
- 1.3 Vorbehaltlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung und der Zustimmung der zuständigen Gremien beabsichtigen ZDF und Allianz den Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Plattform für die kommerzielle On-Demand-Verwertung von Auftragsproduktionen. Die Parteien prüfen dabei insbesondere eine Partnerschaft, gegebenenfalls auch in einer gemeinsam zu gründenden Gesellschaft mit ZDF-E, in die die nicht-exklusiven kommerziellen VoD-Rechte eingebracht werden. Die Aufnahme weiterer Partner werden die Parteien wohlwollend prüfen. Sofern die gemeinsame Plattform nicht zustande kommt, werden die Parteien über die Erlösbeteiligung bei kommerzieller VoD Auswertung erneut verhandeln.

2. Erlösbeteiligung der Produzenten

In Fortführung der bisherigen Vereinbarungen für erlösbeteiligungsfähige Produktionen, ergänzt durch Regelungen für die Verwertung im Bereich DVD/VHS, gewährt das ZDF den Produzenten für Verträge, die nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgeschlossen werden, eine Beteiligung in Höhe von 16% an sämtlichen Bruttoerlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten, die bei der Verwertung im Ausland, im inländischen Pay-TV, bei einer Kinoverwertung, bei einer Verwertung der Videogrammechte (DVD, VHS) erzielt werden.

Die Erlösbeteiligung in Höhe von 16 % an den erzielten Bruttoerlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten erfolgt auch bei der Aufnahme von Verwertungen bei bis zu diesem Zeitpunkt unbekanntem Nutzungsarten, sofern sich das ZDF im Rahmen der Auftragsproduktionsverträge die Verwertungsrechte für unbekanntem Nutzungsarten übertragen lässt.

Für Entertainmentproduktionen, für die der Vertragsabschluss nach Unterzeichnung dieser Fassung liegt, gelten vorstehende Absätze dieser Ziffer unter der Maßgabe, dass zur Errechnung der Erlösbeteiligung die Bruttoerlöse zunächst um 35 % pauschal reduziert werden, um dem im Vergleich zu fiktionalen Programmen im Vorfeld höheren Aufwand, insbesondere bezüglich der Aufbereitung



für den internationalen Markt, Rechnung zu tragen. Bei Bruttoerlösen von bis zu 1.500,00 € pro Vertriebsvorgang findet eine Erlösbeteiligung nicht statt.

Unbeschadet der in Nr. 14 vereinbarten Laufzeit der vereinbarten Eckpunkte werden die Parteien die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser modifizierten Erlösbeteiligung nach Ablauf von zwei Jahren gemeinsam evaluieren und soweit notwendig anpassen.

3. Rechteverwertung durch den Produzenten

Das ZDF ist grundsätzlich bereit, bei konkret nachgewiesenen Verwertungsmöglichkeiten des Produzenten im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwertungsinteressen des ZDF-Verbunds Verwertungsrechte an den Produzenten zurück zu übertragen. Dies gilt auch rückwirkend für Altproduktionen. In den genannten Fällen gilt zugunsten des ZDF die in Nr. 2 dieser Vereinbarung geregelte modifizierte Erlösbeteiligung reziprok – soweit nicht im Einzelfall eine vom Standard abweichende Erlösbeteiligungsregelung vereinbart wird.

Im Falle der Übertragung der Rechte obliegt der Erwerb fehlender Verwertungsrechte und die Abgeltung von Vergütungsansprüchen dem Produzenten.

Im Hinblick auf die Vereinbarung in Nr. 1.3 gelten die vorstehenden Absätze zunächst nicht für VoD-Rechte.

4. Kalkulationsrealismus

4.1. Aufnahme von Berufsbildern/Positionen

Das ZDF erkennt diese Positionen in der Kalkulation künftig wie folgt an:

Producer bei Serien und Entertainmentproduktionen von insgesamt mindestens 9 Folgen

Continuity (nicht bei Entertainmentproduktionen)

Casting mit einem projektabhängigen Höchstsatz

Materialassistent, sofern erforderlich

Datawrangler bei HD-Produktionen, sofern erforderlich.



Bei Szenenbild/Kostümbild werden bei Einzelfernsehspielen die Pauschalen auf Euro 15.087,-- / 11.966,-- angehoben, bei Serien je nach Zeitaufwand berechnet. Bei historischen Stoffen gilt keine Begrenzung, hier erfolgt die Kalkulation der jeweiligen Berufsbilder einzelfallbezogen nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwands.

Der projektbezogen nachgewiesene Betrag der Zahlungen an die Pensionskasse mittels des Überweisungsträgers an die Pensionskasse wird ohne Details und ohne Zuschläge (wie Handlungskosten oder Gewinn) vom ZDF dem Produzenten erstattet.

- 4.2. Das ZDF erkennt den TV FFS jeweils grundsätzlich an und wird jeweils in einem gesonderten Schreiben, das Bestandteil der Vereinbarung wird, zu den einzelnen Positionen Stellung nehmen. Der TV FFS ist in dieser Form ab 01.01.2010 für die Kalkulation bestimmend; dies betrifft sowohl die Höhe der Gagen, wie auch das im Manteltarifvertrag vereinbarte Zeitkonto und die sich hieraus ergebenden Kosten. Für die Sozialversicherungsbeiträge der Schauspieler gilt die mit der Rentenversicherungsanstalt Bund vereinbarte Regelung zur Behandlung der Beschäftigungszeiten von Schauspielern einschl. ggf. vorgenommener Rückverrechnung bei Mehrfachbeschäftigung.

Sofern die Produzentenallianz (in Abstimmung mit dem ZDF) gemeinsame Vergütungsregelungen oder einen Urheberarifvertrag vereinbaren, sind diese für die Kalkulation maßgeblich.

- 4.3 Das ZDF und die Produzentenallianz werden in gemeinsamen Gesprächen Möglichkeiten der Vereinfachung des § 3 der AGB zum Produktionsvertrag (F) künftig weiterhin überprüfen.

Bei Produktionen ab 1.7.2010 gilt § 3 II der AGB zum Produktionsvertrag (F) in folgender Fassung: „Eingetretene Kostenveränderungen, die eine oder mehrere Positionen betreffen und in der Summe nicht mehr als 5.000,00 Euro ausmachen, ziehen keine Festpreisänderung nach sich.“

5. Bürgschaftskosten



Der Produzent muss Bürgschaften nur für Vorauszahlungsvolumina erbringen, die insgesamt Euro 300.000,- pro Produzent überschreiten - vorbehaltlich der erneuten Genehmigung durch den ZDF-Verwaltungsrat -, sofern der Produzent mehrjährig mit dem ZDF (oder einer Landesrundfunkanstalt) beanstandungsfrei zusammengearbeitet hat und über eine ausreichende Bonität verfügt. Neben Bankbürgschaften können Konzernbürgschaften als gleichwertig anerkannt werden. Darüber hinaus wird das ZDF im Einzelfall alternative Sicherungsmittel prüfen.

6. Vertragsschluss

ZDF und Produzentenallianz stimmen darin überein, die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten. Ohne vertragliche Grundlage können (Voraus-)Zahlungen nicht geleistet werden. Die Parteien werden deswegen in Zukunft darauf achten, Verträge möglichst frühzeitig, im Regelfall mindestens sechs Wochen vor Produktionsbeginn abzuschließen, welches eine frühzeitigere Einreichung der Kalkulation voraussetzt.

7. Zahlungsziele

Das ZDF erklärt seine Bereitschaft, vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien die Zahlungsziele in den Verträgen wie folgt anzupassen:

20 % bei Vertragsabschluss, 40 % bei Drehbeginn, 30 % bei Rohschnitt und 10 % bei Abnahme.

Für Produktionen aus dem Bereich Entertainment können individuelle Zahlungsziele unter Berücksichtigung einerseits der Aufzeichnungs- und andererseits der Endabnahme- bzw. Sendungsdaten der Produktion vereinbart werden.

8. Entwicklungskosten/Produktionsvorbereitungsverträge

Das ZDF erklärt die Bereitschaft zur Berücksichtigung von mit ihm abgestimmten Entwicklungskosten frühzeitig im Rahmen von Produktionsvorbereitungsverträgen. In Abhängigkeit von Art und Umfang der beabsichtigten Produktion können hierin neben den im Einzelfall zu vereinbarenden Kosten für das Drehbuch individuell zu vereinba-



rende weitere produktionsvorbereitende Maßnahmen erstattet werden, wie beispielsweise:

- Vorbesichtigung / Motivsuche
- Reisekosten
- Casting
- Recherche und Fachberatung

Das vom ZDF entwickelte und mit der Produzentenallianz abgestimmte Vertragsmuster „Projekt-/Stoffrechteentwicklungsvertrag“ für fiktionale Produktionen liegt als Anlage 1 dieser Vereinbarung bei. Für Entertainmentproduktionen ist das als Anlage 2 beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.

Sofern das ZDF innerhalb von 3 Jahren nach Abnahme des Drehbuchs / Treatment / Exposés keine Produktion erstellt, ist das ZDF bereit, die Verwertungsrechte hieran dem Produzenten gegen Kostenrückerstattung zu übertragen, soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegen stehen. Für Entertainment Produktionen beträgt die Frist 1 Jahr (a) nach Ablieferung in dem Fall, dass das ZDF eine Pilotsendung (mit-)finanziert hat oder (b) nach Mitteilung des ZDF über den Abbruch der weiteren Entwicklung in allen anderen Fällen.

9. Produzentenbindung

Soweit Stoffe und Formate von einem Produzenten oder einem sonstigen Rechteinhaber entwickelt und von einem Produzenten an das ZDF herangetragen werden, ist mit der Realisierung der Produktion der anbietende Produzent zu beauftragen (Produzentenbindung). Dies gilt nicht, soweit aus Gründen, die in der Sphäre des anbietenden Produzenten liegen oder von ihm zu vertreten sind, dem ZDF die Realisierung der Produktion mit diesem Produzenten nicht zumutbar ist.

10. Entertainmentformate

10.1 Die Anerkennung als Entertainmentformat bedarf einer Bewertung und einvernehmlichen Festlegung zwischen ZDF und Produzent im Einzelfall. Für fiktionale Produktionen einschließlich des Doku-Dramas wird eine Anerkennung von Formatrech-



ten ausgeschlossen. Nur bei einvernehmlicher Anerkennung eines Entertainmentformats im Einzelfall gelten nachfolgende Absätze.

10.2 Wem das Format an einer Entertainmentproduktion wirtschaftlich zusteht, richtet sich danach, in welchem Umfang Sender und Produzent die Entwicklungskosten für das Format tragen. Wird die Entertainmentformatentwicklung ausschließlich vom Sender finanziert, steht das Format dem Sender zu, wird sie ausschließlich vom Produzenten finanziert, steht das Format dem Produzenten zu. Diese wirtschaftliche Zuordnung beinhaltet keine rechtliche Anerkennung eines „Entertainmentformatrechts“.

10.3 Zu den Entwicklungskosten eines Entertainmentformats zählen alle zwischen Produzent und Sender abgestimmten Aufwendungen, die von der Entwicklung der Idee bis zum produzierten Konzept, so wie es in Einzelfolgen auf Sendung gehen soll, anfallen. Hierzu gehören die Kosten für die Entwicklung der Spiel-/Showidee, der Ausarbeitung des schriftlich fixierten gestalterischen Konzepts, des Produktionsplans, des Bühnenbildes und der Requisiten sowie die Kosten der Herstellung einer Pilotfolge.

Projektvorschläge müssen derart aufbereitet im ZDF eingereicht werden, dass diese inhaltlich und wirtschaftlich beurteilt werden können. Die Parteien sind sich darüber einig, dass entsprechende Aufwendungen hierfür zum unternehmerischen Risiko zählen.

10.4 Soweit sowohl der Produzent als auch der Sender Entwicklungskosten tragen, steht das Entertainmentformat wirtschaftlich beiden Parteien gemeinsam zu. Im Fall der Umsetzung ist der Sender verpflichtet, die Einzelfolgen des Entertainmentformats mit dem mitentwickelnden Produzenten zu realisieren. Nr. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

10.5 Wird das Entertainmentformat, soweit es gemäß Nr. 10.2 wirtschaftlich sowohl Produzent als auch Sender gemeinsam zusteht, verwertet (z.B. durch Verkauf ins Ausland oder durch Vermarktung von Begleitprodukten, die vom Format abgeleitet sind), teilen sich Produzent und Sender die hieraus erzielten Bruttoerlöse, abzüglich vertriebsbedingter, direkt zurechenbarer Einzelkosten, entsprechend dem Finanzierungsanteil bezogen auf das Format. Die Verwertung erfolgt grundsätzlich nur durch eine der beiden Parteien, die die andere Partei an den Erlösen beteiligt.

Die Entscheidung, ob und welche Art von Verwertung des Formats erfolgen soll, treffen Produzent und Sender gemeinsam, wobei die Zustimmung zu einer Verwertung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Wenn das Format verwertet werden soll, hat der Produzent als erster das Recht, diese Verwertung zu überneh-



men. Bei einer vom ZDF nachgewiesenen Verwertungsmöglichkeit wird der Produzent aber die Verwertung durch das ZDF bzw. ZDF Enterprises nicht wider Treu und Glauben verweigern.

10.6 Wird die Formatentwicklung ganz oder anteilig vom Produzenten finanziert und bietet er sie dem ZDF an, verständigen sich die Parteien darüber, ob der Sender die abgestimmten Entwicklungskosten des Produzenten gemäß Nr. 10.3 übernimmt oder sie durch eine (ggf. auch anteilige) Entwicklungspauschale z. B. pro Sendung abgilt, mit der Folge, dass das Format wirtschaftlich ganz bzw. anteilig dem ZDF zuzurechnen ist.

10.7 Hat der Produzent im Einzelfall für ein von ihm entwickeltes Entertainmentformat, das wirtschaftlich dem ZDF zuzuordnen ist, eine nachgewiesene Verwertungsmöglichkeit gilt Nr. 3 der Vereinbarung entsprechend. In diesem Fall teilen sich die Parteien die erzielten Bruttoerlöse i.S. von Nr. 10.5 hälftig.

11. ZDF Neo/Kinofilmtermin/Kinogemeinschaftsproduktionen

11.1 Das ZDF ist unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit entsprechender Ausstrahlungsrechte und deren Finanzierbarkeit an einem Einsatz von deutschen Kinoproduktionen in ZDF_neo grundsätzlich interessiert. Darüber hinaus prüft das ZDF die Möglichkeiten eines verstärkten Einsatzes für deutsche Kinoproduktionen im ZDF-Hauptprogramm.

11.2 Für Kinogemeinschaftsproduktionen (G-Produktionen) wird das ZDF mit der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. die Allgemeinen Bedingungen zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen in der Fassung vom 24.07.2002 ggf. gemeinsam mit der ARD zeitnah verhandeln, soweit nicht schon geänderte/ergänzte Regelungen mit der Vereinbarung vom 28.04.2009 / 06.05.2009 / 19.05.2009 getroffen worden sind.

12. Animation

Das ZDF ist im Rahmen des vorhandenen Programmgesamtetats am Einsatz von Animationsproduktionen vor allem im KIKA interessiert. Die Parteien werden die Gespräche hierzu einzelfallorientiert fortsetzen.



13. Vertragsmuster

Das ZDF und die Produzentenallianz beabsichtigen, über die Vertragsgestaltung der Auftragsproduktionsverträge einen laufenden Dialog zu vereinbaren mit dem Ziel, mögliche Effizienzsteigerungen durch Abbau bürokratischer Vorschriften in den Verträgen zu erzielen. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung der Behandlung von Requisiten/Kostümen. Das ZDF wird sich bei Vertragsänderungen - auch wenn sie auf der Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen beruhen - wie bisher mit der Allianz vor der Umsetzung abstimmen.

14. Auslegungsfragen

In Auslegungsfragen dieser Eckpunkte vereinbaren die Parteien eine einvernehmliche Verständigung herbeizuführen.

15. Laufzeit

Diese veränderten Eckpunkte sind, unbeschadet Nr. 2 und 3, für Produktionen ab dem 01.06.2013 bis zum 31.05.2015 gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Eckpunkte werden die Parteien Verhandlungen über die Fortführung dieser Vereinbarung und einen etwaigen Anpassungsbedarf aufnehmen.



Mainz, den _____

Mainz, den _____

Dr. Thomas Bellut
Intendant
Zweites Deutsches Fernsehen

Dr. Norbert Himmler
Programmdirektor
Zweites Deutsches Fernsehen

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Alexander Thies
Vorsitzender des Gesamtvorstands
Allianz Deutscher Produzenten
- Film & Fernsehen e. V.

Dr. Christoph E. Palmer
Vorsitzender der Geschäftsführung
Allianz Deutscher Produzenten
- Film & Fernsehen e. V.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Dr. Christian Franckenstein
Stv. Vorsitzende des Gesamtvorstandes
Vorsitzender des Sektionsvorstands Entertainment
Allianz Deutscher Produzenten
- Film & Fernsehen e. V.

Prof. Dr. Oliver Castendyk
Wissenschaftlicher Direktor
Leiter der Sektion Entertainment
Allianz Deutscher Produzenten
- Film & Fernsehen e. V.